

## **Variante A – 1-jährige Kalkulation für das Jahr 2023**

### **Kalkulation für die Gebühren der Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühren/Zählergebühr)**

#### **Erläuterungen und Entscheidungen des Gemeinderats**

Für 2023 hat die Verwaltung die Gebühren für die Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühren/Zählergebühr) neu kalkuliert.

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

#### **2. Kostenermittlung**

Die Kosten wurden auf Grundlage der voraussichtlichen Planansätze für den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserversorgung kalkuliert. Eine durchschnittlich zu erwartende Preissteigerung wurde einkalkuliert. Es wird auf die Anlage „Grundlage Gebührenkalkulation“ verwiesen.

Wesentliche Erhöhungen:

- Verdoppelung der Kosten für den Strombezug um 85.000 EUR auf 170.000 EUR
- Kostenerstattungen an den Bauhof; aufgrund gesteigener Anzahl an Wasserrohrbrüchen

Die Bilanz der Wasserversorgung weist zum 31.12.2021 einen Verlust über die Vorjahre von 55.896,11 EUR aus. Dieser Betrag kann in der Kalkulation zur Abdeckung berücksichtigt werden. Es wurde jedoch auf die Berücksichtigung in der Kalkulation verzichtet, um die Verbrauchsgebühr nicht zusätzlich zu erhöhen.

**Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken.** So werden insbesondere die Kosten der

Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

### **3. Kalkulatorische Kosten**

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Werte des Anlagenachweises zum 31.12.2021 zu Grunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung Vermögensplan bis Ende 2023 hochgerechnet.

**Die Verwaltung muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei den zu erwartenden Investitionen nicht den Beschlussfassungen zum Wirtschaftsplan 2023 vorgegriffen werden kann, gleichwohl für eine vollständige Kalkulation eine Aussage über die in den kommenden Jahren geplanten Investitionen getroffen werden muss.**

#### **3.1 Abschreibungen**

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Der Abschreibungssatz für die Zugänge im Anlagevermögen wurde je nach Anlagegut entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer angesetzt. Da sich der Zugangszeitpunkt nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für die Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzugekommene Anlagegüter 2023 mit einem geschätzten anteiligen Jahresbetrag berücksichtigt.

#### **3.2 Verzinsung des Anlagekapitals**

Es wurden die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen eingestellt. Auch die aufgrund der Finanzplanung im Vermögensplan für das Jahr 2023 erforderlichen Darlehensneuaufnahmen wurden berücksichtigt. Auf eine zusätzliche kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals wurde verzichtet.

### **4. Kostendeckung/Kalkulationsaufbau**

Bei der Gebührenkalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt. Die Erzielung eines Gewinns wird nicht einkalkuliert. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können darüber hinaus gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die gebührenfähigen Kosten werden um Zinsen und sonstige Einnahmen sowie die Auflösung von Ertragszuschüssen vermindert.

Dieses Ergebnis wird durch die bereinigte Wassermenge geteilt (Durchschnitt der verkauften Wassermenge aus den Jahren 2020-2021 und der für 2022 hochgerechneten Wassermenge), um den kostendeckenden Gebührensatz zu ermitteln.

Die bereinigte Wassermenge ergibt sich aus dem Durchschnitt der verkauften Wassermenge aus den Jahren 2020-2021 und der für 2022 hochgerechneten Wassermenge reduziert um den Durchschnitt des gewährten Nachlasses von 10 % für gemeindeeigene Objekte. Die anteilige Menge (10 %) für die gemeindeeigenen Objekte ergibt sich aus dem tatsächlichen Verbrauch dieser Objekte aus den Jahren 2020-2021 sowie der anteiligen Menge für das Jahr 2022.

Die durchschnittliche bereinigte Wassermenge aus den letzten 3 Jahren beträgt 209.702 m<sup>3</sup>.

## **5. Kalkulationsergebnis**

**Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich für die Verbrauchsgebühr in der Wasserversorgung ein kostendeckender Gebührensatz (Gebühreobergrenze) von 3,28 EUR / m<sup>3</sup>.**

## **6. Grundgebühren**

Auch die Grundgebühren wurden neu kalkuliert. Damit wird ein Teil der Fixkosten (15 %) abgegolten, die dadurch entstehen, dass die ständige Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung verbrauchsunabhängige Kosten verursacht.

Das Einrechnen von Fixkostenanteilen in die Grundgebühr stellt nach allgemein anerkannter Rechtsprechung ein zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

Die Neukalkulation wurde notwendig, da sich die Kosten u.a. durch die Anpassung an die neueren technischen Vorgaben erhöht haben. Außerdem wirken sich Veränderungen bei den verbrauchsunabhängigen Kosten durch das Einrechnen der Fixkostenanteile auch auf die Grundgebühr aus.

Für die Grundgebühren Wasser werden folgende Gebührensätze pro Monat vorgeschlagen:

Es wird eine Grundgebühr pro Monat von **4,65 EUR** je Zähler vorgeschlagen. Es kommt noch eine nach Zählergröße gestaffelte Zählergebühr hinzu.

## 7. Zählergebühren

### Die Zählergebühr

Zählergröße	Vorschlag	Gebührenobergrenze	bisher
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,65 EUR	1,65 EUR	1,06 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	0,88 EUR	0,88 EUR	1,06 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	0,93 EUR	0,93 EUR	1,12 EUR
Q3=16	2,12 EUR	2,12 EUR	--
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,32 EUR	13,32 EUR	13,30 EUR

### Grundgebühr insgesamt (Grundgebühr + Zählergebühr):

Zählergröße	Grundgebühr	Zählergebühr	Grundgebühr insgesamt
Qn 1,5; Q3 = 2,5	4,65 EUR	1,65 EUR	6,30 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	4,65 EUR	0,88 EUR	5,53 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	4,65 EUR	0,93 EUR	5,58 EUR
Q3=16	4,65 EUR	2,12 EUR	6,77 EUR
Qn 60,0; Q3 = 100,0	4,65 EUR	13,32 EUR	17,97 EUR

Sowohl bei den Verbrauchsgebühren für die Trinkwasserabgabe als auch bei den Grundgebühren kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils hinzu.

## 8. Entscheidungen des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr und Grundgebühr) für den Kalkulationszeitraum 2023 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des in dieser Vorlage dargelegten Sachverhaltes zu Eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich:

### Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf das Jahr 2023 festgelegt.
2. Für die Kalkulation werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen herangezogen.
3. Die Abschreibungssätze für die erwarteten Zugänge werden je nach Anlagegut entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer angesetzt.

4. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2021 und der Zugänge 2022 bis 2023 laut Finanzplanung Vermögensplan.
5. Für die Verbrauchsgebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 767.500,00 EUR beschlossen.
6. Für die Grundgebühren
  - a. wird ein Anteil von 15 % der verbrauchsunabhängigen Kosten der Wasserversorgung in Höhe von 450.900,00 EUR, mithin also 67.635,00 EUR, in die Grundgebühr als Basisgebühr eingerechnet,
  - b. werden die gebührenfähigen Kosten mit 12.834,59 EUR als Anteil für die Zählergebühr beschlossen.
7. Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2023 folgende Gebühren (jeweils ohne Umsatzsteuer) fest, welche in die Änderungssatzung einfließen:
  - a. Verbrauchsgebühr 3,28 EUR/m<sup>3</sup>
  - b. Grundgebühr je Zähler und Monat 4,65 EUR
  - c. Zählergebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Zählergröße	Zählergebühr/ pro Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,65 EUR
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	0,88 EUR
Qn 6,0; Q3 = 10,0	0,93 EUR
Q3=16	2,12 EUR
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,32 EUR

Anlagen:

Kalkulation Verbrauchsgebühr  
 Kalkulation Grundgebühr  
 Grundlage Gebührenkalkulation

Königsbach-Stein, 04.11.2022/Rückriem